

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 18

- **Desinfektions- und Fahrtkosten nicht erstattungsfähig**

LG Saarbrücken 13. Zivilkammer, Urteil vom 08.04.2022, AZ: 13 S 103/21

Nach den Ausführungen des LG Saarbrücken ist die Desinfektionspauschale zu Covid-19-Maßnahmen mit dem allgemeinen Sachverständigenhonorar abgegolten. Nebenkosten sowie die „Desinfektionspauschale Covid-19“ seien immer konkret abzurechnen. Der Sachverständige könne hier nicht den Nachweis erbringen, in welcher konkreten Menge Reinigungsmittel benutzt oder Masken verbraucht wurden. Restliche Fahrtkosten seien ebenfalls nicht zu erstatten, weil der Geschädigte gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen würde. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Honorarvereinbarung nach HB V der BVSK-Honorarbefragung ist nicht erkennbar überhöht**

AG Eggenfelden, Urteil vom 11.02.2021, AZ: 1 C 663/20

Der Geschädigte und der Sachverständige hatten eine Vereinbarung getroffen, dass sich das Honorar in Relation zur Schadenhöhe nach der BVSK-Honorarbefragung richten soll. Das AG Eggenfelden sprach dem Sachverständigen das Honorar vollständig zu. Wenn eine überwiegende Anzahl von Sachverständigen auf Grundlage der Befragung und dort im HB V-Korridor abrechne, sei das vereinbarte Honorar für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht und zu zahlen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kein Regress gegen Werkstatt nur auf Grundlage eines Prüfberichts**

AG Stuttgart, Urteil vom 24.03.2022, AZ: 11 C 4263/21

Wenn man als Versicherer Regress gegen eine Werkstatt nehmen will, weil man davon ausgeht, dass überflüssige Arbeiten durchgeführt wurden, sollte man wenigstens in der Lage sein, ordentlich vorzutragen. Nur einen Prüfbericht vorzulegen und zu behaupten, dieser bilde den zur Wiederherstellung erforderlichen Aufwand ab, reicht nicht aus. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Nutzungsausfall für einen Zeitraum von zwei Monaten zwischen Unfall und Reparaturbeginn, fehlende Vorfinanzierungsmöglichkeit des Geschädigten**

AG Wiesbaden, Urteil vom 06.10.2021, AZ: 93 C 3797/20 (22)

Wer sich bei der Regulierung Zeit lässt, darf sich hinterher nicht beschweren, wenn Standgebühren und Nutzungsausfall etwas höher als gewöhnlich ausfallen. Der Geschädigte muss die Schadenbeseitigung auch nicht vorfinanzieren und sich quasi finanziell „nackt“ machen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Desinfektions- und Fahrtkosten nicht erstattungsfähig**

LG Saarbrücken 13. Zivilkammer, Urteil vom 08.04.2022, AZ: 13 S 103/21

### Hintergrund

Das LG Saarbrücken hat als Berufungsinstanz über das AG Neuenkirchen (Urteil vom 05.07.2021, AZ: 4 C 98/21 (02)) zu entscheiden. In diesem Verfahren klagte die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Deren Haftung steht hier außer Streit. Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage Freistellung restlicher Sachverständigenkosten in Form der berechneten Nebenkosten. Im Wesentlichen geht es um Ersatz von Fahrtkosten, Coronadesinfektionskosten und einer sogenannten Handlingpauschale.

Die Beklagte ist der Meinung, dass die Geschädigte mit der Beauftragung des Sachverständigen, der weiter als 25 km vom Wohnort des Geschädigten entfernt ist, gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen würde. Jene Kosten, die über 25 km liegen, wären somit nicht ersatzfähig. Auch Coronadesinfektionskosten wären mit den Gemeinkosten des Sachverständigen abgegolten. Eine Handlingpauschale würde im Übrigen nicht anfallen.

### Aussage

Die Berufung ist zulässig – insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat sie keinen Erfolg. Weitere Sachverständigenkosten über den erstinstanzlich zuerkannten Betrag hinaus stehen dem Kläger nicht zu. Grundsätzlich gehören die Kosten für den Sachverständigen zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung und Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Im vorliegenden Fall fehlt es an der durch die Geschädigte beglichene Rechnung, weshalb keine Indizwirkung der beglichene Rechnung entspringt. In ihr manifestiert sich die Annahme der Üblichkeit der veranschlagten Kosten durch den Sachverständigen. Fehlt es darüber hinaus – wie hier – auch an einer Honorarvereinbarung zwischen geschädigten Auftraggeber und Sachverständigen, so darf der Geschädigte davon ausgehen, dass sich der Aufwand und die Rechnung des Sachverständigen gemäß § 632 Abs. 2 BGB an der üblichen Vergütung für ein Kfz-Sachverständigen bemisst.

Nebenkosten können grundsätzlich nur in dem Umfang geltend gemacht werden, in dem sie auch tatsächlich angefallen sind. Unter Bezug auf diese Definition hält das Gericht auch fest, dass die Desinfektionspauschale Covid-19 hier als Nebenkostenposition entfallen muss.

*„Denn die Pauschale betrifft auch insoweit ersichtlich nicht solche tatsächlichen Aufwendungen, die konkret anlässlich des Gutachtenauftrags des Klägers angefallen sind, sondern die von dem konkreten Auftrag unabhängige generelle Beschaffung des Verbrauchsmaterials. Die Berufung führt insoweit selbst aus, dass gerade keine konkrete Abrechnung des verbrauchten Materials erfolgt. Auch das Hygieneverbrauchsmaterial unterfällt daher den Gemeinkosten (vgl. SG Mainz, Beschluss vom 17. September 2020 – S 2 R 250/19 –, juris für einen medizinischen Sachverständigen; s. a. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15. November 2021 – L 2 SB 128/21 B –, juris, dass allerdings einen pauschalierten Ersatz für besondere Aufwendungen nach § 12. Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG zuerkennt; ebenso Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 18. November 2020 – L 4 SB 122/19 –, juris).“*

Auch die Nebenkostenpositionen „Aufwand Fremdrechnung“ oder „Handlingpauschale“ können hier nicht als erforderlich angesehen werden.

*„Der Zeuge ... hat hierzu bekundet, dass diese „Handlingpauschale“ von 10,- Euro (netto) dafür erhoben wird, dass das Sachverständigenbüro mit dem von der Fremdfirma in Rechnung*

*gestellten Betrag in Vorkasse treten muss und dadurch dessen Liquidität geschmälert wird. Er hat weiter ausgeführt, dass es dabei gerade nicht nur um das Fahrzeug des Klägers gehe, sondern auch um diverse andere Fahrzeuge. Bei der geltend gemachten Pauschale handelt es sich daher nicht um konkret bei dem Auftrag des Klägers angefallene Kosten, sondern solche des allgemeinen Geschäftsbetriebs.“*

Darüber hinaus können Fahrtkosten, die für den Sachverständigen anfallen, der mehr als 25 km vom Wohnort des Geschädigten entfernt ist, ebenfalls nicht als erforderlich angesehen werden.

*„Ausweislich des Schadengutachtens war das Klägerfahrzeug nicht mehr verkehrssicher. Es war daher für den Kläger offensichtlich, dass die Begutachtung des Fahrzeugs – wie geschehen – in der ... Garage in ... würde erfolgen müssen. Bei dieser Sachlage war der Kläger gehalten, einen ortsnahen Schadengutachter zu beauftragen. Die Beauftragung des in ... ansässigen Schadengutachters stellt sich unter diesen Umständen als Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar, ohne dass es darauf ankäme, ob – wie die Berufung geltend macht – der Gutachter je nach Fahrtstrecke noch innerhalb eines Radius von 25 km lag.“*

## **Praxis**

Auch nach diesem Urteil des LG Saarbrücken dürfte der Unsicherheit bzgl. der Erstattungsfähigkeit von Desinfektionskosten keine Abhilfe geleistet worden sein. Seit nunmehr zwei Jahren streiten Reparaturbetriebe, Sachverständige und Versicherungen um diese Position. Nachdem nun viele Versicherer diese Kosten in unterschiedlichen Höhen selbst veranschlagen, hätte man denken können, es sei nur noch eine Frage der Höhe – mitnichten.

Man wird wohl warten müssen, bis sich der BGH wahrscheinlich gegen Ende 2022 damit befassen wird. Ob diese Position bis dahin noch Relevanz in den Rechnungen haben wird, bleibt abzuwarten.

- **Honorarvereinbarung nach HB V der BFSK-Honorarbefragung ist nicht erkennbar überhöht**

AG Eggenfelden, Urteil vom 11.02.2021, AZ: 1 C 663/20

### Hintergrund

Unstreitig haftete die Versicherung nach einem Verkehrsunfall dem Grunde nach für sämtliche Schäden. Bei den Sachverständigenkosten zahlte sie außergerichtlich einen gekürzten Betrag und dann nach Klageeinreichung weitere Teilbeträge. Am Ende ging es um noch 63,57 € und die Kosten des Rechtsstreits. Das AG Eggenfelden sprach auch das letzte offen gebliebene Sachverständigenhonorar zu und verurteilte die Versicherung zusätzlich in die Kosten.

### Aussage

Zunächst könne dahinstehen, ob die ursprüngliche Abtretung wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam ist. Denn der Geschädigte hat die Forderung nochmals ausdrücklich an den Sachverständigen abgetreten und die Honorarvereinbarung bestätigt.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB und unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht sind nur diejenigen Aufwendungen erforderlich, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Der Geschädigte muss allerdings auch nicht zugunsten des Schädigers sparen oder sich so verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Erforderlich ist eine subjektbezogene Schadenbetrachtung (vgl. OLG München, Urteil vom 26.02.2016, AZ: 10 U 579/15).

Bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss zuvor keine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben, also keine Kostenvoranschläge einholen und keinen Preisvergleich anstellen (vgl. OLG München, Beschluss vom 12.03.2015, AZ: 10 U 579/2015 und OLG München, Beschluss vom 14.12.2015, AZ: 10 U 579/2015).

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH muss der Geschädigte aufgrund des schadenrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebots nur dann einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen beauftragen, wenn er erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen (BGH, Urteil vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 225/13). Von einer solchen Überhöhung musste der Geschädigte hier nicht ausgehen, da die vereinbarten Honorarsätze für Grundhonorar und Nebenkosten die Sätze der BFSK-Honorarbefragung 2018 – HB V Korridor – nicht übersteigen.

Erstattungsfähig sind die für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Gutachtens üblichen und erforderlichen Nebenkosten. Das sind Fahrtkosten von 0,70 €/km, Fotokosten von 2,00 € je Lichtbild bzw. 0,50 € je Lichtbild des zweiten Fotosatzes, Porto/Telefon pauschal 15,00 € sowie Schreibkosten von 1,80 €/Seite und 0,50 € pro Kopie. Insbesondere ist der Geschädigte nicht verpflichtet, den ortsnächsten Sachverständigen zu wählen.

### Praxis

Im Ergebnis eine zutreffende Entscheidung, allerdings mit einer falschen Schätzgrundlage bei den Nebenkosten. Ausdrücklich schreibt das AG Eggenfelden in sein Urteil, es habe die üblichen Nebenkosten nach § 287 Abs. 1 ZPO anhand der Honorarbefragung des BFSK 2018 geschätzt. Eine Nebenkostenbefragung führt der BFSK allerdings nicht mehr durch, nachdem der BGH die Validität angezweifelt hatte. Daher finden sich in der Zusammenfassung der

Honorarbefragung nur die in der Rechtsprechung anerkannten und mit Ausnahme der Fahrtkosten weitestgehend den Beträgen des JVEG entsprechenden Nebenkosten.

Ein wichtiger Aspekt der Entscheidung: Die Abtretung! Hier hatte der Sachverständige, um einem Streit um die Transparenz seiner Abtretung aus dem Weg zu gehen, alles richtig gemacht und sich die Forderung nochmals ausdrücklich abtreten und die Honorarvereinbarung bestätigen lassen.

- **Kein Regress gegen Werkstatt nur auf Grundlage eines Prüfberichts**  
AG Stuttgart, Urteil vom 24.03.2022, AZ: 11 C 4263/21

## Hintergrund

Bei der Klägerin handelt es sich um einen Haftpflichtversicherer, bei der Beklagten um eine Kfz-Werkstatt. Die Beklagte hatte Reparaturarbeiten an einem verunfallten Pkw vorgenommen. Die Klägerin hatte dem Geschädigten gegenüber die Reparaturkosten reguliert und ging mit der Klage vor dem AG Stuttgart in Regress gegen die Werkstatt. Die Klägerin ist der Ansicht, dass einzelne Reparaturarbeiten nicht erforderlich waren.

## Aussage

Das AG Stuttgart hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Reparaturkosten in Höhe von 292,82 €.

Das Gericht führt hierzu wörtlich aus:

*„Die Klägerin hat schon nicht schlüssig und nachvollziehbar vorgetragen, warum die den einzelnen aufgeführten Rechnungspositionen zugrunde liegenden Arbeiten nicht zur Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlich waren. Sie behauptet dies lediglich und beruft sich auf einen Rechnungsprüfungsbericht XXX, in dem aber auch nicht nachvollziehbar dargelegt wird, weshalb die abgezogenen Positionen nicht erforderlich waren. Dazu wäre zunächst erforderlich gewesen, den Schaden am geschädigten Fahrzeug zu schildern. Ohne einen solchen Vortrag kann ein gerichtlich bestellter Sachverständiger zur Erforderlichkeit der Arbeiten keine Feststellungen treffen. Die bloße Behauptung der Klägerin zur Nichtabrechenbarkeit mancher Rechnungspositionen ist deshalb einem Sachverständigenbeweis nicht zugänglich.“*

## Praxis

Es kommt derzeit häufiger vor, dass Versicherer tatsächlich gegen die ausführende Reparaturwerkstatt vorgehen möchten. Es bleibt abzuwarten, ob sich auch andere Gerichte der Rechtsprechung des AG Stuttgart anschließen.

- **Nutzungsausfall für einen Zeitraum von zwei Monaten zwischen Unfall und Reparaturbeginn, fehlende Vorfinanzierungsmöglichkeit des Geschädigten**  
AG Wiesbaden, Urteil vom 06.10.2021, AZ: 93 C 3797/20 (22)

## Hintergrund

Am 24.04.2020 erlitt der Kläger unverschuldet einen Verkehrsunfall, wodurch sein Fahrzeug so stark beschädigt wurde, dass es nicht mehr nutzbar war. Die Beauftragung des Gutachters zur Schadenermittlung erfolgte bereits am 25.04.2020. Dieser besichtigte am 27.04.2020 das klägerische Fahrzeug und erstellte dann das Gutachten am 04.05.2020. Der Anwalt des Klägers forderte per Schreiben vom 07.05.2020 zur Regulierung der mittels Sachverständigengutachten ausgewiesenen Netto-Reparaturkosten in Höhe von 10.303,31 € auf. Weiterhin wurden die Wertminderung, die Sachverständigenkosten und auch die Unfallpauschale geltend gemacht. Zugleich verwies der Rechtsanwalt darauf, dass der Kläger aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zur Vorfinanzierung der Reparatur in der Lage sei.

Per Schreiben vom 18.06.2020 regulierte die Beklagte den Sachschaden am klägerischen Pkw. Bezahlt wurde ein Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 6.815,44 €.

Die Firma A berechnete dem Kläger Standkosten für den Zeitraum vom 24.04.2020 bis 11.05.2020 in Höhe von insgesamt 288,00 €. Mit Rechnung vom 12.06.2020 wurden Standkosten für den Zeitraum 12.05.2020 bis 12.06.2020 in Höhe von weiteren 512,18 € gegenüber dem Kläger berechnet.

Per Schreiben vom 06.08.2020 regulierte die Beklagte weiteren Sachschaden in Form geschätzter Reparaturkosten. An Standgebühren wurden lediglich die 288,00 € bezahlt. Nutzungsausfall wurde für 14 Tage in Höhe von insgesamt 700,00 € reguliert.

Vor Gericht stand fest, dass das Girokonto des Klägers zum Stichtag des 05.05.2020 ein Guthaben von 5.080,09 € aufwies. Der Kläger begehrte vor Gericht die weiteren Standkosten (512,18 €) sowie weiteren Nutzungsausfall für weitere 14 Tage in Höhe von 700,00 €.

Die Beklagte hielt die Klage für abweisungsreif. Das AG Wiesbaden sah dies anders. Es sprach die streitgegenständlichen Ansprüche vollumfänglich zu.

## Aussage

Für das AG Wiesbaden stand fest, dass nach dem Unfall das klägerische Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher war. Klägerseits sei eine Reparaturbestätigung der Firma S vorgelegt worden, welche vom 19.08.2021 datierte. Der Reparaturzeitraum wurde sodann nicht weiter bestritten.

Bezüglich des Klägers ging das AG Wiesbaden auch von dessen Nutzungswillen aus. Die Beklagte habe weder konkret behauptet noch unter Beweis gestellt, dass dieser ein Zweitfahrzeug zur Verfügung gehabt hätte. Der Annahme eines Nutzungswillens stehe auch nicht entgegen, dass mit der Reparatur erst am 26.06.2020 – also zwei Monate und zwei Tage nach dem Unfall – begonnen worden sei. Hier berücksichtigte das AG Wiesbaden, dass der Kläger die Beklagte bereits per Schreiben vom 07.05.2020 zur Regulierung aufgefordert hatte und darauf verwiesen hatte, dass er zur Vorfinanzierung nicht in der Lage sei. Seinen Pkw habe er zudem bis zum 12.06.2020 kostenpflichtig auf dem Gelände der Firma A abgestellt.

Weiterhin spreche für den Nutzungswillen, dass die Verzögerungen auf dem Regulierungsverhalten der Beklagten beruhten. Das Girokontoguthaben des Klägers sei von Anfang an nicht ausreichend gewesen, um die voraussichtlichen Reparaturkosten gemäß Gutachten (12.260,94 € brutto) abzudecken. Zudem sei der Kläger nicht zu einer umfassenden

Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Dies sei ihm gegenüber der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung auch nicht zumutbar. Es bestehe gerade keine Vermutung größerer, zur freien Verfügung stehender Vermögenswerte. Außerdem entspreche es dem Schutz der Dispositionsfreiheit des Geschädigten, dass dieser mit der Entscheidung über den zu wählenden Reparaturweg abwarten darf, bis er eine Regulierungszusage habe. Eine Vorfinanzierung durch Kreditaufnahme sei darüber hinaus nicht zumutbar (vgl. BGH, Urteil vom 16.11.2005, AZ: IV ZR 120/04).

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH sei es dem Unfallgeschädigten noch nicht einmal zumutbar, seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2020, AZ: VI ZR 569/19). Ob die Verzögerungen bei der Regulierung der Beklagten vorgeworfen werden könnten, spiele keine Rolle.

Der Kläger könne auch die weiteren Standgebühren verlangen. Das Gericht ging davon aus, dass das Standgeld in der geltend gemachten Höhe angefallen war. Der Kläger habe dies durch Vorlage der beiden Rechnungen der Firma A konkret und substantiiert dargelegt. Das AG Wiesbaden hielt die weiteren Standkosten für erforderlich. Den Pkw kostenpflichtig auf dem Gelände des Abschleppunternehmens abzustellen, sei zweckmäßig und angemessen gewesen. Das Fahrzeug sei nicht mehr verkehrstüchtig gewesen.

## **Praxis**

Das Urteil des AG Wiesbaden stärkt in der Praxis die Rechte des Geschädigten. In letzter Zeit verzögern die Haftpflichtversicherer die Regulierung der den Geschädigten zustehenden Schäden immer mehr. Umso wichtiger ist es, ein Urteil anführen zu können, welches bestätigt, dass derartige Verzögerungen zulasten der Schädigerseite gehen. Dies dient in gewissem Sinne auch einer Disziplinierung der Versicherer.

Der Kläger musste im konkreten Fall weder vorfinanzieren noch irgendeinen Kredit aufnehmen, um die Reparatur seines Fahrzeugs vor der Haftungszusage und der Regulierung zu beauftragen.

Wichtig war, dass die Versicherung von Anfang an darauf hingewiesen worden war, dass eine Vorfinanzierung des Schadens nicht in Betracht komme. So wurde ihr Gelegenheit zur Schadenminderung gegeben.

Die Beklagte hätte daraufhin zeitnah regulieren können – notfalls auch unter Vorbehalt. Sie ließ sich allerdings weiter erheblich Zeit und musste letztendlich die daraus resultierenden Konsequenzen tragen – der Schaden hatte sich dadurch deutlich vergrößert.